

Stand: 20.08.2009

Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Gründung einer Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Stadtbahnen Rhein-Sieg

Präambel

Mit der Liquidation der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i. L. verlieren die Gesellschafter eine Informations- und Diskussionsplattform in Zusammenhang mit allen übergreifenden Fragen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), insbesondere Fragen der Weiterentwicklung des Stadtbahnnetzes im Verkehrsraum Rhein-Sieg sowie der Park-and-ride-Anlagen.

Dem Wunsch des Aufsichtsrates und der Gesellschafter der SRS mbH i. L. entsprechend, soll die kommunale Arbeitsgemeinschaft diese Thematik aufgreifen und weiter fortführen.

§ 1

Organisationsform

Die „Arbeitsgemeinschaft Stadtbahnen Rhein-Sieg“ ist eine kommunale Arbeitsgemeinschaft im Sinne von § 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Land NRW.

§ 2

Aufgaben, Zweck

(1) Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist die Erarbeitung, Beratung, Abstimmung und Einleitung von Gemeinschaftslösungen in Angelegenheiten, die alle oder mehrere Mitglieder gemeinsam betreffen auf dem Gebiet des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).

Zur Stärkung und Verbesserung des ÖPNV-Angebotes der einzelnen Gebietskörperschaften wird eine die lokalen Grenzen überschreitende Zusammenarbeit angestrebt durch

- Abstimmung der mittel- und langfristige Ausbauplanung des Stadtbahnnetzes
- Informationen und Austausch über Baumaßnahmen im Stadtbahnnetz
- Informationen und Abstimmung über die Angebotsplanung
- Informationen zu Planungsgrundlagen
- Informationen und Abstimmung der Finanzierung von Investitionen
- Fragen und Mitteilungen der Aufgabenträger des ÖPNV.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft gibt ihren Mitgliedern Anregungen. Diese sind an die Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft nicht gebunden. Die Zuständigkeit ihrer Gremien bleibt unberührt.

Stand: 20.08.2009

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der kommunalen Arbeitsgemeinschaft sind die Stadt Köln, die Bundesstadt Bonn, die Stadt Brühl, die Stadt Bergisch Gladbach, die Kreisstadt Siegburg, die Stadt Bad Honnef, die Stadt Königswinter, die Stadt Wesseling, die Stadt Hürth, die Stadt Bornheim, die Stadt Sankt Augustin, die Stadt Niederkassel, die Gemeinde Alfter, der Rhein-Sieg-Kreis und der Rhein-Erft-Kreis sowie die Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB) und die Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH (SWBV), solange diese öffentlichen Personennahverkehr auf Schienen betreiben.
Der Beitritt zu dieser Vereinbarung steht weiteren Nachbargemeinden bzw. Verkehrsbetrieben offen. Er unterliegt der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied kann schriftlich aufgrund eines Beschlusses der für sie zuständigen Organe die Mitgliedschaft für beendet erklären.

§ 4 Gremien

Gremien der Arbeitsgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das Arbeitsgremium der kommunalen Arbeitsgemeinschaft. Sie setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der Mitglieder und je einem Vertreter der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen, sofern diese an der Arbeitsgemeinschaft mitwirken wollen. Die Bundesstadt Bonn und die Stadt Köln entsenden jeweils zwei Vertreter.
- (2) Die Vertreter der Verkehrsbetriebe sollen dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung ihrer Gesellschaft angehören.
- (3) Die Vertreter der Gemeinden werden durch den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten bestimmt. Der Hauptverwaltungsbeamte kann einen vom Gemeinderat vorgeschlagenen Vertreter benennen. Entsendet die Gemeinde mehr als einen Vertreter, so muss ein Vertreter Bediensteter der jeweiligen Gemeinde sein. Sie haben jeweils eine Stimme.
- (4) Die Mitgliederversammlung tagt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung werden jeweils in der vorangehenden Sitzung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung beteiligten Stimmen, soweit in dieser Vereinbarung nicht anderes bestimmt ist.

Stand: 20.08.2009

- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vertreter anwesend ist.
- (7) Der Vorsitzende der Geschäftsführung bzw. sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung und lässt über die Beschlüsse eine Niederschrift fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und einem von diesem zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann weitere nicht stimmberechtigte Personen, insbesondere Sachbearbeiter der Verwaltungen und Sachverständige, zu ihren Sitzungen hinzuziehen.
- (9) Die Vertreter in der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft erhalten keine Aufwandsentschädigung. Sitzungsgelder werden nicht gewährt. Gegebenenfalls entstehende Verdienstaufschläge werden nicht erstattet. Gleiches gilt für Sachbearbeiter der Verwaltungen, die als nicht stimmberechtigte Personen bei Bedarf zu den Sitzungen hinzugezogen werden können.

§ 6

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 3 Jahren gewählt und besteht aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende nach Absatz 1 soll dem Vorstand der Kölner Verkehrs-Betriebe AG bzw. der Geschäftsführung der Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH angehören.
- (3) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft und vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach außen.
- (4) Die Geschäftsführung beruft die Mitgliederversammlung rechtzeitig ein und setzt die Tagesordnung fest. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Vorschläge der Mitglieder für die Tagesordnung sind beim Vorsitzenden einzureichen.
- (5) Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor und leitet die beschlossenen Anregungen an die Mitglieder weiter.
- (6) Den Mitgliedern der Geschäftsführung stehen die sachlichen und personellen Mittel ihrer Unternehmen/Verwaltungen für die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft zur Verfügung.
- (7) Für die Geschäftsführungskosten wird keine Umlage erhoben.
- (8) Vor Erteilung von Aufträgen mit finanziellen Auswirkungen für die Mitglieder, z. B. Sachverständigen-Gutachten, muss eine Einigung über die Kostentragung unter den Mitgliedern erzielt sein.

Stand: 20.08.2009

§ 7 Vertragsdauer

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die kommunale Arbeitsgemeinschaft ist aufzulösen, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird und mindestens zwei Drittel der Mitglieder dem Antrag zustimmen.

§ 8 Vertragsänderungen

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Vertragsparteien. Mündliche Vertragsänderungen sind nicht zulässig.

§ 9 Finanzierung

Die kommunale Arbeitsgemeinschaft hat keine eigenen Finanzmittel.

§ 10 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am _____ in Kraft.